

Todesfälle, Kriminalfälle

Was hat zu geschehen, wenn ein Todesfall eintritt?

1. Beschaffe innerhalb 24 Stunden den ärztlichen Totenschein und melde damit in derselben Zeit den Sterbefall beim zuständigen Polizeirevier und beim Standesamte. Anzeigepflichtig ist das Familienoberhaupt oder der Wohnungsinhaber. Unterrichte dich über alle amtlichen Daten aus dem Leben des Verstorbenen (Geburt, Taufe, Eheschließung), weise dich über deine eigene Person durch Urkunde aus und lege das Familienstammbuch vor. Das Standesamt stellt auf Antrag eine Sterbeurkunde in **mehrfacher** Ausfertigung für Krankenkasse, Lebensversicherung usw. aus.
2. Setze dich mit einem der Städtischen Begräbnisinstitute (Herrmann Schubert & Co., Bahnhofstraße Nr. 30/32, ☎ 1627, 161, 162, 167 oder Ulrichs Begräbnis-Institut „Zum Frieden“, Inhaber Opitz und Richter, Obermarkt 15, ☎ 3131—3133) zwecks Festsetzung der Bestattungstunde in Verbindung. Die Institute übernehmen die Erledigung aller weiteren Formalitäten (Bestellung der Beerdigung usw.) und setzen die Bestattungstunde fest.
3. Die Beerdigungsgebühren sind nach dem Einkommen des Verstorbenen abgestuft. Die Kosten für Sarg, Wäsche usw. richten sich nach dem Wunsche der Hinterbliebenen. Auch die Kosten für die Grabstätte sind verschieden, je nachdem ein Reihengrab oder ein Erbbegräbnis gewünscht wird.
4. Nach dem Reichsgesetz über die Feuerbestattung vom 15. 5. 34 ist die Feuerbestattung der Erdbestattung grundsätzlich gleichgestellt. Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen des Verstorbenen. Feuerbestattungen im Görlicher Krematorium sind bei den Begräbnisinstituten (vgl. Abschnitt 2: Todesfälle, Kriminalfälle, Abt. I 5) zu beantragen. Zu den Anträgen ist der Nachweis erforderlich, daß der Verstorbene die Feuerbestattung seiner Leiche gewünscht hat. Der Nachweis kann durch letztwillige Verfügung (eigenhändig niedergeschriebene Erklärung) oder durch eine mündliche Erklärung erbracht werden, die von einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Person (Friedhofsverwaltung, Polizeireviere, Schiedsleute, Bezirkswarden usw.) beurkundet ist oder durch eine unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Verstorbenen. In Ermanglung oder bei Unauffindbarkeit dieser Verfügung können auch die Bestattungspflichtigen einen entsprechenden Antrag durch die Bestattungsinstitute bei der Polizeiverwaltung stellen.

Die letztwillige Verfügung muß der Erklärende selbst und handschriftlich schreiben. Sie muß etwa folgenden Wortlaut haben:

Letztwillige Verfügung.

Ich, N. N., geboren am zu
 wohnhaft in, bestimme hiermit, daß
 mein Körper dereinst eingeäschert werde.
, den 19.....
 N. N.

Wichtig ist, daß das Datum über der Unterschrift steht!

Liegt eine Willensbekundung des Verstorbenen über die Bestattungsart nicht vor, so haben die Angehörigen, soweit sie geschäftsfähig sind, diese zu bestimmen. Als Angehörige gelten in diesem Falle der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter ab- und aufsteigender Linie, Geschwister und deren Kinder sowie der Verlobte. (Bei Meinungsverschiedenheiten ist nach § 2, Abs. 3—5, des Gesetzes zu verfahren.)

Bei der Trauerfeier im Krematorium amtieren hiesige oder auswärtige Geistliche. Auch Laien dürfen sprechen. Die Feier kann auf Wunsch durch Harmoniumspiel, Gesang, Instrumentalmusik usw. ausgestaltet werden.

5. Über alle Fragen des Friedhofs- und Bestattungswesens erteilen kostenlose Auskunft die Begräbnisinstitute und die Friedhofsverwaltung Schanze 11a, ☎ 1601.
6. Was hat beim Todesfall von Personen zu geschehen, die der Angestelltenversicherung angehören?
 Anträge auf Hinterbliebenenrente beim Tode männlicher Versicherter sowie auf Beitragserstattung beim Tode weiblicher Versicherter sind zu stellen bei den Vertrauensmännern der Angestelltenversicherung, deren Anschriften auf dem hiesigen Versicherungsamt (Sparlassengebäude) erfragt werden können, sowie bei der hiesigen Über-

wachungs- und Auskunftsstelle der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte. Sprechtag: Nur Sonnabends 8—13 Uhr, Hospitalstraße 13/16^a (Handelshof), in dringenden Fällen auch in der Privatwohnung des Verwaltungsoberinspektors Willy Hoffmann, Görlich, Schillerstr. 7. Für den Antrag sind erforderlich: 1. sämtliche Versicherungsarten der Angestelltenversicherung, ebenso, wenn vorhanden, der Invalidenversicherung; 2. eine standesamtliche Sterbeurkunde; 3. eine standesamtliche, nach dem Tode des Versicherten ausgestellte Heiratsurkunde; 4. eine standesamtliche Geburtsurkunde der Kinder, auch der unehelichen; 5. wenn vorhanden, der Militärpaß. Bei Todesfällen weiblicher lediger Versicherter sind beizubringen: 1. die Versicherungsarten; 2. eine standesamtliche Sterbeurkunde; 3. eine standesamtliche Geburtsurkunde.

Überfall in der Wohnung: Sofort Umgebung aufmerksam machen durch Einschlagen der Fensterscheiben, Hülserufe usw. Fernsprechteilnehmer melden dem Amt nur „Überfall“ mit Angabe von Name und Wohnung. Die Beamtin verbindet sofort mit 1601 Polizei.

Kriminalfälle, wie Unterschlagung, Betrug, Diebstahl, Einbruch usw., sind dem Kriminalamt zu melden. Fernruf 1601.

Polizeihund nebst Führer stellt evtl. die Ortspolizeibehörde nach telephonischem Anruf 1601.

Kriminalbeamte: Als Ausweis nur Erkennungsmarke und Ausweis! Die Vorderseite trägt die Aufschrift: „Preussischer Polizeibeamter“, darunter die Dienstnummer. Auf der Rückseite befindet sich ein schwebender Adler. Marke genau ansehen und Nummer merken! Im Zweifelsfalle nächsten Straßenposten oder Kriminalamt benachrichtigen!

Tatort eines Verbrechens: Wichtige Spuren nicht verwischen durch Umherlaufen und Berühren der Gegenstände! Das Eintreffen der Polizei abwarten.

Standesamtsangelegenheiten

1. Anzeigen von Geburten einschl. der Totgeburten.

Die Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in dem sie stattgefunden hat, mündlich anzuzeigen, und zwar vom ehelichen Vater, oder aber von der Hebamme, dem Arzt oder jeder sonstigen dabei zugegen gemessenen Person, auch von der Mutter, sobald sie dazu imstande ist. Berechtig zur Anzeige ist jede von dem Geburtsfall aus eigenem Wissen unterrichtete Person. Wer die Geburt anzeigen will, hat sich durch eine Urkunde über seine Person auszuweisen.

Stehen die Vornamen ausnahmsweise bei der Geburtsanzeige nicht fest, so müssen sie nachträglich, und zwar mündlich binnen längstens zwei Monaten nach der Geburt angezeigt werden.

Wenn ein Kind tot geboren oder in der Geburt verstorben ist, muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Wochentage erfolgen. Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten als Wochentage.

2. Sterbefallanzeigen.

Jeder Sterbefall ist unter Vorlage des ärztlichen Totenscheins **spätestens am nächstfolgenden Wochentage** mündlich dem zuständigen Polizeirevier und dem Standesbeamten desjenigen Bezirks anzuzeigen, in dem der Tod erfolgt ist. Feiertage, die nicht auf einen Sonntag fallen, gelten als Wochentage. Zur Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Auch kann jede andere Person die Anzeige erstatten, wenn sie die Verhältnisse des Verstorbenen genau kennt und von dem Tode aus eigener Wissenschaft unterrichtet ist. Wer einen Sterbefall anzeigen will, hat sich über seine Person urkundlich (siehe auch unter 1) auszuweisen.

Bei Sterbefällen ist außer den Personalien des Verstorbenen (Name, Beruf, Wohnung, Geburtsdatum und -ort, Namen, Wohnort und Geburtstag des überlebenden Ehegatten, Tag und Ort der Eheschließung) noch anzugeben, welche Staatsangehörigkeit der Verstorbene besaß, ob ein Testament usw. vorliegt, ob eheliche oder uneheliche Kinder oder an Kindes Statt angenommene Personen oder Abkömmlinge vorhanden, evtl. wieviel und wie alt diese sind, ob ein Nachlaß vorhanden ist und in welcher Höhe.

3. Strafen.

Wer den unter 1 und 2 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft.